



Der Beirat des Fußballverbandes Rheinland hat auf Antrag des Präsidiums gemäß § 11 (2) b der Satzung am 04.04.2020 folgendes beschlossen. Die Änderungen treten zum 01.07.2020 in Kraft.

I. Umsetzung der zur Spielzeit 2019/2020 eingeführten Neufassung der Fußball-Regeln 5.3 und 12.3 (Disziplinarmaßnahmen auch gegen Teamoffizielle)

1) § 33 a StrafO: Strafen gegen Trainer und Teamoffizielle Übungsleiter

1. Alle Formen unsportlichen Verhaltens **von Teamoffiziellen** (~~der Trainer und Funktionsträger Übungsleiter~~) werden geahndet.
2. Ein **Teamoffizieller** ~~Trainer oder Übungsleiter~~ macht sich insbesondere eines unsportlichen Verhaltens schuldig, wenn er
 - a) gegen die Satzung, Ordnungen und Bestimmungen des DFB oder des Fußballverbandes Rheinland verstößt oder
 - b) durch sein Verhalten die Erziehung der Jugend gefährdet oder
 - c) seine Stellung als **Teamoffizieller** ~~Trainer oder Übungsleiter~~ missbraucht.
3. Auf folgende Strafen kann erkannt werden:
 - a) Verwarnung oder Verweis,
 - b) Geldstrafe bis zu 500,- Euro,
 - c) befristetes ~~Verbot~~ **Sperre** zur ~~Ausübung der Trainer- oder Übungsleitertätigkeit~~ (~~Sperre~~) bis zur Höchstdauer von zwei Jahren oder für eine bestimmte Anzahl von Pflichtspielen.
 - d) **Bei schwerwiegenden Verstößen, etwa im Fall der Anwendung von körperlicher, seelischer oder sexualisierter Gewalt:**
 - Entzug der Trainerlizenz auf Zeit - bis zu zwei Jahren - oder auf Dauer
 - Ausschluss aus dem Verband (vgl. § 15 Nr. 5 Satzung).

Die unter a) bis **d)** ~~e)~~ aufgeführten Strafen können auch nebeneinander verhängt werden. Der mit einer Sperre belegte **Teamoffizielle** ~~Trainer oder Übungsleiter~~ darf das Spiel nicht im Innenraum verfolgen (Innenraumverbot). Während des Spiels - einschließlich der ~~HalbzeitPausen~~ **und Unterbrechungen** - darf er mit seiner Mannschaft weder unmittelbar noch mittelbar in Kontakt treten.

4. ~~Bei schwerwiegenden Verstößen, etwa im Fall der Anwendung von körperlicher, seelischer oder sexualisierter Gewalt, kann die Lizenz auf Zeit bis zu zwei Jahren oder auf Dauer entzogen werden. Zusätzlich kann auf Ausschluss erkannt werden.~~

Bei einem Feldverweis auf Dauer (Rote Karte) oder der Meldung eines feldverweiswürdigen Vergehens auf oder abseits des Spielfeldes ist der Teamoffizielle automatisch bis zur Entscheidung durch die zuständige Instanz gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf.

Im Falle eines Feldverweises mit gelb/roter Karte gilt § 30 Nr. 5 SpielO entsprechend.

Das Nähere regeln die Durchführungsbestimmungen.

2) § 46 RechtsO (Vorsperre)

1. Bei einem Feldverweis auf Dauer (**Rote Karte**) oder der Meldung eines feldverweiswürdigen Vergehens auf oder abseits des Spielfeldes ist der Spieler automatisch bis zur Entscheidung durch die zuständige Instanz gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf.

Nrn. 2 und 3 unverändert

4. Für Trainer und Funktionsträger gilt § 33 a Nr. 4 StrafO.

3) § 29 SpielO (Spielabbruch)

2. Zum Abbruch eines Spieles durch den Schiedsrichter können insbesondere nachstehende Gründe führen:

- a) Dunkelheit oder starker Nebel,
- b) Unbespielbarkeit des Platzes,
- c) tätlicher Angriff ~~eines Spielers~~ auf den Schiedsrichter oder auf einen Schiedsrichter-Assistenten,
- d) Unmöglichkeit der Durchführung eines geordneten Spieles,
- e) allgemeine Widersetzlichkeit der Spieler,
- f) Nichtbefolgen eines Feldverweises auf Zeit oder Dauer durch einen Spieler **oder Teamoffiziellen**,
- g) bedrohliche Haltung der Zuschauer und mangelnder Ordnungsdienst,
- h) berechtigtes Verlangen einer Mannschaft.

4) § 30 SpielO (Feldverweis)

Nrn. 1 – 6 unverändert

7. Für Trainer und Funktionsträger gilt § 33 a Nr. 4 StrafO.

5) § 16 RechtsO (Anhörung des Betroffenen)

1. unverändert
2. Im Falle eines Feldverweises ist das zuständige Rechtsorgan nicht verpflichtet, den Betroffenen zur Stellungnahme aufzufordern. ~~Dieser~~ ~~Der des Feldes verwiesene Spieler~~, kann sich unaufgefordert innerhalb von drei Tagen zu dem Vorfall äußern. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme, wird nach dem Bericht des Schiedsrichters entschieden.

6) § 45 RechtsO (Platzsperre)

1. Bei Ausschreitungen auf Sportplätzen ~~durch Spieler oder Zuschauer~~ gegen Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistenten, Gegner oder Zuschauer kann der Platz des betreffenden Vereins durch das zuständige Rechtsorgan zeitweise gesperrt werden.

Nrn. 2 bis 5 unverändert

7) § 67 StrafO

Unterlassene oder verspätete Absage eines Spielauftrages ohne stichhaltige Gründe **oder Absagen unter Nichtbeachtung der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen** durch einen Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistenten:

15,- bis 55,- Euro Geldstrafe.

8) § 71 StrafO

Nichtmeldung eines ~~herausgestellten Spielers~~ **Feldverweises zur Umgehung einer Sperre** oder **sonstige Fälle wesentlich** falscher Berichterstattung **mit Auswirkung auf einen Verein.**

9) Überschrift Abschnitt III StrafO

III. Strafen gegen Spieler, Vereinsmitglieder und **Teamoffizielle** Übungsleiter

II. Umsetzung des beim DFB-Bundestag 2019 geänderten Zweitspielrechts

§ 13 Nr. 6 SpielO (Zweitspielrecht für Amateure)

- (1) Für Studenten, Berufspendler und andere Personen mit regelmäßiger Abwesenheit vom Hauptaufenthaltort ~~kann~~ **wird auf Antrag** unter Beibehaltung ihrer Spielerlaubnis für ihren derzeitigen Verein (Stammverein) ohne Einhaltung einer Wartefrist - **auch**

verbandsübergreifend - ein Zweitspielrecht für ein Spieljahr für einen anderen Verein (Zweitverein) erteilt werden. Neben der Mitgliedschaft in beiden Vereinen müssen die Voraussetzungen der nachfolgenden Absätze erfüllt sein.

(8) Im Übrigen gilt § 10 Nr. 6 DFB-SpielO.

III. § 9 Nr. 7 SpielO (Einstellung des Spielbetriebs, Ausscheiden, Verzicht)

- a) Vereine, deren Mannschaften nach erfolgter Klassen-/Staffeleinteilung oder Aufnahme in den Spielplan aus der Spielrunde ausscheiden, werden mit einer Verwaltungsgebühr belegt.
- b) Sie sind darüber hinaus nach Beginn der Punktspielrunde, wenn das Spiel der Hinrunde auf ihrem Platz ausgetragen wurde, dem Gegner zum Ersatz des Einnahmeausfalls und der Kosten in einer in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen jeweils zu Beginn einer Saison festzusetzenden Höhe verpflichtet, die dem Gegner dadurch entstehen, dass das Spiel der Rückrunde nicht zur Austragung gelangt.
- c) Die Pflicht zum Ersatz der Kosten und – bei Auswärtsspielen – des Einnahmeausfalls gilt auch für Vereine, deren Mannschaften zu einem ordnungsgemäß angesetzten Spiel nicht angetreten sind; ~~in diesen Fällen entscheidet die zuständige Spruchkammer.~~
- d) **Zuständig für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr sowie des Einnahmeausfalls und der Kostenerstattung in den unter a) bis c) genannten Fällen ist die Spruchkammer nur dann, wenn sie über ein Nichtantreten oder einen Spielabbruch zu entscheiden hat. In allen anderen Fällen des Rückzugs vom Spielbetrieb entscheidet die Verbandsgeschäftsstelle durch Verwaltungsbescheid.**



Der Beirat des Fußballverbandes Rheinland hat auf Antrag des Präsidiums gemäß § 11 (2) b der Satzung am 21.04.2020 folgendes beschlossen.

1. Zu §§ 9 Nr. 8 FVR-SpielO, 6 DFB-SpielO (Verein in Insolvenz):

Nach den o.gen. Bestimmungen gilt im Bereich des FVR mit Ausnahme der Herren-Rheinlandliga die klassenhöchste Mannschaft eines Vereins, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder bei dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, **als Absteiger in die nächste Spielklasse**. Für Vereine der Herren-Rheinlandliga gilt die Sonderregelung des § 6 Nr. 6 DFB-SpielO. Danach ist bei einer der gen. Insolvenzlagen statt des Abstiegs ein **Abzug von 9 Gewinnpunkten** vorgesehen.

Beschluss des Beirats:

Die Geltung der vorgen. Regelungen wird **bis Ende des Spieljahres 2020/2021** ausgesetzt.

2. Zu § 17 DFB-SpielO (Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren):

Nach Nr. 2.7 der Vorschrift entfällt die Wartefrist, ohne dass es zum Vereinswechsel der Zustimmung des abgebenden Vereins bedarf, wenn Amateure nachweislich sechs Monate nicht mehr gespielt haben. Das gilt entsprechend für Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrages, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung beginnt.

Beschluss des Beirats:

Für die **Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021** gilt: Die 6-Monats-Frist ist seit der Aussetzung des Spielbetriebs am 13.03.2020 gehemmt und wird erst mit dessen Wiederaufnahme erneut in Gang gesetzt.

3. Zu §§ 3 Nr. 4, 3 a Nr. 4 a DFB-JugendO, 12 Nr. 5 a FVR-JugendO (Spielerlaubnis beim Vereinswechsel):

Beschluss des Beirats:

Für den Jugendbereich gilt **bis zum Ende der Spielzeit 2020/2021** ebenfalls: Bei der Berechnung des 6-Monats-Zeitraums werden Zeiträume, in denen aufgrund der Covid-19-Pandemie kein Spielbetrieb durchgeführt wird, nicht berücksichtigt.

4. Zu § 22 DFB-SpielO (Vertragsspieler, vorzeitige Beendigung des Vertrages mit Statuswechsel):

Nach Nr. 6 der Vorschrift hat eine rechtswirksame vorzeitige Vertragsbeendigung, gleich aus welchem Grund, das sofortige Erlöschen der Spielerlaubnis zur Folge.

Beschluss des Beirats:

Für das Spieljahr 2019/2020 gilt: Eine rechtswirksame vorzeitige Vertragsbeendigung und ein damit einhergehender Wechsel in den Amateurstatus lässt die Spielerlaubnis für den bisherigen Verein unberührt.

Die in den vorstehenden Beschlüssen Ziff. 1 – 4 vorgenommenen Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.



Der Beirat des Fußballverbandes Rheinland hat auf Antrag des Präsidiums gemäß § 11 (2) b der Satzung am 16.05.2020 folgendes beschlossen.

I. Abbruch der Saison 2019/2020

1. Der Spielbetrieb des FVR in der Spielzeit 2019/2020 wird mit den jeweils am 13. März 2020 geltenden Tabellenständen nach Maßgabe der nachfolgenden Einzelregelungen abgebrochen.

1.1 Aufstieg

- 1.1.1 Aufsteiger ist der jeweilige Tabellenerste. Bei unterschiedlicher Anzahl von Spielen richtet sich der Tabellenstand grundsätzlich nach dem Quotienten „Anzahl erreichter Punkte geteilt durch Anzahl ausgetragener Spiele“.
- 1.1.2 Bei Punktgleichheit – erforderlichenfalls unter Berücksichtigung des vorgen. Quotienten – zwischen dem Tabellenersten und dem Tabellenzweiten steigen beide Mannschaften auf.
- 1.1.3 Der nach der Auf- und Abstiegsregelung jeweils aufstiegsberechtigte Verein/die SG kann auf das Aufstiegsrecht verzichten und in der bisherigen Klasse bleiben, ohne dass dadurch eine in der Tabelle nachfolgende Mannschaft aufstiegsberechtigt wird.
- 1.1.4 Ist der Tabellenerste nicht aufstiegsberechtigt, weil die obere Mannschaft desselben Vereins in der betreffenden Klasse spielt (§ 5 Nr. 4 S. 2 SpielO), steigt an seiner Stelle die nächstplatzierte Mannschaft auf.

1.2 Abstieg

- 1.2.1. Es gibt keinen obligatorischen Absteiger.
- 1.2.2 Verzichtet ein sich auf einem Abstiegsplatz befindlicher Verein auf den Verbleib in der Klasse, wird die Mannschaft in die nächst untere Klasse eingeteilt.
Für die Feststellung der Abstiegsplätze gilt bei Punktgleichheit und/oder unterschiedlicher Anzahl von Spielen die Regelung der Nrn. 1.1.1, 1.1.2 entsprechend.

1.3 Relegationsspiele

Eventuell in der Auf- und Abstiegsregelung vorgesehene Relegationsspiele (§ 7 Nr. 1 d, e SpielO) werden nicht ausgespielt.

1.4 Pokalspiele

Auf Vorschlag der jeweiligen spieltechnischen Ausschüsse entscheidet das Präsidium zu gegebener Zeit über die Fortsetzung

des Kreispokals bzw. über die Teilnahme an der Rheinlandpokalrunde 2020/2021.

1.5. Jugendspielbetrieb

Die vorstehenden Regelungen gelten mit der Maßgabe auch für den Jugendspielbetrieb, dass der Verbandsjugendausschuss für die folgende Spielzeit in Absprache mit den Kreisen die Neueinteilung der Staffeln vornehmen wird. Dabei können zur Ermittlung von Aufsteigern nach Wiederaufnahme des Spielbetriebes Relegationsspiele nach § 7 Nr. 1 d, e SpielO durchgeführt werden. Daran kann bei Verzicht des Tabellenersten der jeweilige Tabellenzweite, bei dessen Verzicht der Tabellendritte teilnehmen.

2. Soweit den nach Nr. 1 vorgesehenen Regelungen Vorschriften der Spielordnung oder der Jugendordnung entgegenstehen, namentlich

- § 5 Nr. 3 Satz 1 SpielO (Spielklassen),
- § 7 SpielO (Auf- und Abstieg),
- § 9 Nr. 6 SpielO (Verzicht auf sportlich erreichte Klasse),
- § 32 SpielO (Punktespiele),
- § 33 SpielO (Wertung der Spiele),
- § 36. Nr. 1 SpielO (Amtlicher Tabellenstand nach Abschluss der Spielrunde),
- § 38 Nr. 7 SpielO (Pokalspiele),
- § 39 SpielO (Entscheidungsspiele),
- § 41 Nr. 2 SpielO (Verzicht auf den Aufstieg),
- § 6 JugO (Staffeleinteilung),
- § 7 JugO (Auf- und Abstiegsregelung),
- § 16 JugO (Pokalspiele),

werden diese bis zum 30.06.2020 außer Kraft gesetzt.

II. Stichtagsregelung bei Nichtzustimmung zum Vereinswechsel

§ 16 Nr. 3.1. DFB-Spielordnung wird in nachfolgend dargelegtem Umfang für den Bereich des Fußballverbandes Rheinland außer Vollzug gesetzt:

§ 16 DFB-Spielordnung (**Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateuren**)

[Nr. 1, 2 unverändert]

3. Spielberechtigung für Pflichtspiele

3.1. Abmeldung bis zum 30.6. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.8. (Wechselperiode I)

Der zuständige Mitgliedsverband erteilt die Spielberechtigung für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens zum 1.7., wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt oder der aufnehmende Verein die Zahlung des in Nr. 3.2 festgelegten Entschädigungsbetrags nachweist, im Übrigen zum 1.11. Nach diesem Zeitpunkt bedarf es keiner Zustimmung des abgebenden Vereins.

Nimmt ein Spieler mit seiner Mannschaft an noch ausstehenden Pflichtspielen nach dem 30.6. teil und meldet er sich innerhalb von fünf Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb ab, so gilt der 30.6. als Abmeldetag. Zur Fristwahrung genügt eine Fax-Mitteilung. Die Originalunterlagen müssen unverzüglich nachgereicht werden.

3.2. Ersatz der Zustimmung zum Vereinswechsel durch Zahlung einer Entschädigung bei Vereinswechseln von Amateuren gemäß Nr. 3.1.

Absatz 3, Satz 3, zweiter Halbsatz von Nr. 1.4 gilt entsprechend.

3.2.1. Bei Abmeldung des Spielers bis zum 30.6. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.8. kann die Zustimmung des abgebenden Vereins bis zum 31.8. durch den Nachweis der Zahlung der nachstehend festgelegten Entschädigung ersetzt werden.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielberechtigung für Pflichtspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel nach dem 1.5. gilt die Spielklasse der neuen Saison.

Die Höhe der Entschädigung beträgt

(...)

[Nrn. 3.2.2 bis 3.2.5 unverändert]

3.3 Abmeldung in der Zeit zwischen dem 1.7. und dem 31.12. und Eingang des Antrags auf Spielberechtigung bis zum 31.1. (Wechselperiode II)

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, wird die Spielberechtigung für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielberechtigung, jedoch frühestens zum 1.1. erteilt.

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, kann die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erst zum 1.11. des folgenden Spieljahres erteilt werden. § 17 Nr. 2.7 der DFB-Spielordnung bleibt unberührt.

[Nrn. 4. bis 7. unverändert]

Für die Wechselperioden der Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

Unter Aufhebung der Stichtagsregelung in § 16 Nr. 3.1 DFB-SpielO und dessen Fortgeltung im Übrigen ist die Vorschrift bei Fortdauer der Corona-bedingten Unterbrechung des Spielbetriebes über den 01.07.2020 hinaus wie folgt anzuwenden:

- 1. Die Spielberechtigung für Pflichtspiele wird bei nicht erteilter Zustimmung und nicht nachgewiesener Zahlung des in Nr. 3.2 festgelegten Entschädigungsbetrages zum drei Monate nach Wiederaufnahme des Spielbetriebes folgenden Tag erteilt.
Die nach derzeitiger Rechtslage auf den 31.08. festgelegte Frist (Ende der WP I), binnen derer die Zustimmung rückwirkend erteilt werden kann, endet am Tag des ersten Pflichtspiels der 1. Mannschaft des aufnehmenden Vereins bzw. der betreffenden Altersklasse.**
- 2. Die Regelung der Frist nach Nr. 1 Satz 1 gilt im Jugendbereich mit der Maßgabe, dass die Wartefrist bei nicht erteilter Zustimmung und ohne Zahlung einer Ausbildungsentschädigung zwei Monate nach Wiederaufnahme des Spielbetriebes endet.**



Der Beirat des Fußballverbandes Rheinland hat gemäß § 11 (2) b der Satzung aufgrund der am 15.07.2020 vollzogenen Wiederaufnahme des Spielbetriebs am 26.07.2020 die **Aufhebung** der u.a. Regelung beschlossen.

Für die Wechselperioden der Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

Unter Aufhebung der Stichtagsregelung in § 16 Nr. 3.1 DFB-SpieleO und dessen Fortgeltung im Übrigen ist die Vorschrift bei Fortdauer der Corona-bedingten Unterbrechung des Spielbetriebs über den 01.07.2020 hinaus wie folgt anzuwenden:

1. Die Spielberechtigung für Pflichtspiele wird bei nicht erteilter Zustimmung und nicht nachgewiesener Zahlung des in Nr. 3.2 festgelegten Entschädigungsbetrages zum drei Monate nach Wiederaufnahme des Spielbetriebes folgenden Tag erteilt.
Die nach derzeitiger Rechtslage auf den 31.08. festgelegte Frist (Ende der WP I), binnen derer die Zustimmung rückwirkend erteilt werden kann, endet am Tag des ersten Pflichtspiels der 1. Mannschaft des aufnehmenden Vereins bzw. der betreffenden Altersklasse.
2. Die Regelung der Frist nach Nr. 1 Satz 1 gilt im Jugendbereich mit der Maßgabe, dass die Wartefrist bei nicht erteilter Zustimmung und ohne Zahlung einer Ausbildungsentschädigung zwei Monate nach Wiederaufnahme des Spielbetriebes endet.



Beschluss des Beirats zum Umgang mit Spielabsagen bei Covid 19-Verdachtsfällen

Zum Umgang mit Spielabsagen bei Covid 19-Verdachtsfällen hat der Beirat des Fußballverbandes Rheinland am 17.10.2020 die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

1. Für Corona-bedingte Anträge auf Spielverlegungen und Spielabsagen gelten die auf der Homepage des Verbandes veröffentlichten „Anleitungen zum Umgang mit Spielabsagen bei Covid 19-Verdachtsfällen“.
2. Treten Mannschaften zu einem behördlich nicht untersagten und vom Staffelleiter nicht abgesetzten Spiel nicht an, ohne dass die Voraussetzungen der vorgenannten Anleitungen vorliegen, wird das Spiel für sie als verloren gewertet.
3. Ein zweimaliges Corona-bedingtes Nichtantreten führt bis auf Weiteres, längstens jedoch bis zum Ende der Spielzeit 2020/2021, nicht zum Ausscheiden der Mannschaft aus dem Spielbetrieb nach § 9 Nr. 2 SpielO oder zur Bestrafung des Vereins nach § 37 Strafo.



Anleitungen für den Frauen-, Herren- und Jugendspielbetrieb
auf Verbands- und Kreisebene wegen Erkrankungen aufgrund des Covid-19 Virus oder
entsprechendem Krankheitsverdacht

1. Oberster Grundsatz: Die Gesundheit unserer Mitmenschen steht vor allem.

Liegt eine Meldung zu Covid-19-Fällen vor (Verdacht, Krankheit, Kontakt), und es handelt sich um Spieler/Trainer, welche zum Zeitpunkt des Eintritts dieses Ereignisses in der Spielberechtigungsliste geführt werden, bleiben die **Spiele** zunächst bis mind. 2 Tage vor dem geplanten Spieltermin **angesetzt** und werden ohne die betreffenden Personen ausgetragen.

2. Meldungen zu Covid-19-Fällen im Zeitraum von **mehr als 2 Tagen zum nächsten Spiel:**

Ein Spieler hatte Kontakt mit einer positiv getesteten Person. Ein Coronatestergebnis dieses Spielers liegt nicht vor. Es ist nicht auszuschließen, dass er andere Spieler seiner Mannschaft beim Training angesteckt haben könnte.

Beispiele:

- ☐ Im persönlichem Umfeld eines Spielers und/oder Trainer gibt es einen positiven Covid-19-Fall.
- ☐ Der Spieler zeigt Symptome, welche auf eine Erkrankung durch Covid-19 hindeuten könnten.

a) **Frage:** Hat die Person Kontakt mit einem Arzt und der Gesundheitsbehörde aufgenommen **UND** liegt eine behördliche Anordnung bezüglich der weiteren Vorgehensweise vor?

Ja: Weiter siehe Nr. 4

Nein: Die Person hat eine Kontaktaufnahme und Abstimmung mit dem Hausarzt und der Gesundheitsbehörde herzustellen und dem Staffelleiter oder dessen Vertreter unverzüglich das Ergebnis mitzuteilen.

b) Für den Seniorenbereich gilt:

Liegt dem zuständigen Staffelleiter oder dessen Vertreter bis 24h vor dem Spiel keine Information vor, bleibt das Spiel angesetzt und die betreffende Person ist vom Spiel ausgeschlossen.

Liegt dem zuständigen Staffelleiter oder dessen Vertreter bis 24h vor dem Spiel eine belastbare Information vor, gilt Nr. 4.

c) Täuschungen über gemeldete Krankheitsverdachtsfälle/Erkrankungen werden durch den zuständigen Staffelleiter vor den Sportgerichten angezeigt.

3. Kurzfristige Meldung zu Covid-19-Fällen (Verdacht, Krankheit, Kontakt) im Zeitraum von weniger als 2 Tagen zum nächsten Spiel):

Ein Spieler hatte Kontakt mit einer positiv getesteten Person. Ein Coronatest dieses Spielers ist noch nicht gemacht worden. Die Gesundheitsbehörden haben noch nicht reagieren können. Es ist nicht auszuschließen, dass er andere Spieler seiner Mannschaft beim Training angesteckt haben könnte.

Beispiele: siehe Nr. 2

- Im persönlichem Umfeld eines Spielers und/oder Trainer gibt es einen positiven Covid-19-Fall.
- Der Spieler zeigt Symptome auf, welche auf eine Erkrankung durch Covid-19 hindeuten könnten.

Welche Schritte sind nun erforderlich?

- a) **Frage:** Hat die Person Kontakt mit einem Arzt und der Gesundheitsbehörde aufgenommen **UND** liegt eine behördliche Anordnung bezüglich der weiteren Vorgehensweise vor?
Ja: Weiter siehe Nr. 4
Nein: Die Person ist verpflichtet eine Kontaktaufnahme und Abstimmung mit dem Hausarzt und der Gesundheitsbehörde herzustellen und dem Spielleiter unverzüglich das Ergebnis mitzuteilen. Das nächste **Spiel** ist **abzusetzen**.
- b) Der Verein hat schnellstmöglich einen Nachweis über die gemeldeten Krankheitsverdachtsfälle oder die Erkrankungen zu erbringen.
- c) Täuschungen über gemeldete Krankheitsverdachtsfälle/Erkrankungen werden durch den zuständigen Staffeleiter vor den Sportgerichten angezeigt.

4) Behördliche Anordnung

(Hier gehen wir davon aus, dass die Behörden bei der Entscheidung auch die Kontakte zu Mitspielern/Gegnern eines absolvierten Trainings/Spiels mitberücksichtigt haben).

Die Gesundheitsbehörden haben reagiert und einen oder mehrere Spieler in Quarantäne geschickt.

Daraus folgt:

- Die Spiele bleiben bis zum Ende der Quarantäne abgesetzt.
- Der Verein hat den Nachweis dem zuständigen Staffeleiter vor dem ersten abzusetzenden Pflichtspiel vorzulegen.
- Bei einer kurzfristigen Test-/Quarantäne-Anordnung ist der Nachweis einen Tag nach Eingang der Mitteilung beim Verein an den zuständigen Staffeleiter nachzureichen. Bei Ausbleiben der Nachreichung erfolgt Anzeige durch den zuständigen Staffeleiter beim zuständigen Sportgericht.

Nach der behördlichen Anordnung einer Quarantäne, die zu Spielabsetzungen geführt hat, hat der Verein nach Auslaufen der Quarantäne einen Anspruch auf 3 Tage Vorbereitungszeit vor dem nächsten Pflichtspiel.

(Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt. Alle Angaben beziehen sich auf Angehörige aller Geschlechter.)

30.09.2020



Der Beirat des Fußballverbandes Rheinland hat auf Antrag des Präsidiums gemäß § 11 (2) b der Satzung am 25.01.2021 folgendes beschlossen.

Für die Spielzeit 2020/2021 gilt:

- 1. Bei der Berechnung des in § 17 Nr. 2.7 DFB-SpielO und § 3 Nr. 4 a DFB-JugO genannten 6-Monats-Zeitraums seit dem letzten Spiel werden Zeiten, in denen aufgrund der Covid-19-Pandemie kein Spielbetrieb durchgeführt wird bzw. wurde, nicht berücksichtigt.**
- 2. Unabhängig von der Dauer der Pandemie-bedingten Unterbrechung (en) des Spielbetriebs entfällt die Wartefrist, wenn der Spieler 12 Monate nicht mehr gespielt hat.**

Die Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.



Der Beirat des Fußballverbandes Rheinland hat auf Antrag des Präsidiums gemäß § 11 (2) b der Satzung am 27.03.2021 folgendes beschlossen.

I. Annullierung der Saison 2020/2021

1. Der Punktspielbetrieb der Saison 2020/2021 wird in allen Spiel- und Altersklassen eingestellt, die bisher ausgetragenen Begegnungen werden annulliert, Auf- und Absteiger wird es nicht geben.
2. Der Bitburger Rheinlandpokal, der Rheinlandpokal der Frauen sowie die IKK-Rheinlandpokale der Junioren sollen zu Ende gespielt werden, sofern die Verfügungslage dies erlaubt. Auch die Bitburger Kreispokalwettbewerbe sollen nach Möglichkeit sportlich beendet werden.

II. Ordnungsänderungen

Nr.1: § 5 Nr. 6 Spielordnung

§ 5 (Spielklassen)

Nrn. 1 – 5, 7 unverändert

6. Neu aufgenommene Vereine werden der untersten Klasse ihres Kreises zugeteilt.

Das gilt nicht, wenn der neu gegründete Verein aus einer zuvor aus einem anderen Verein vollständig ausgegliederten Organisationseinheit (Abteilung) hervorgegangen ist und der frühere Gesamtverein in der darauffolgenden Spielzeit nicht am selben Spielbetrieb wie der neu gegründete Verein teilnimmt. In diesem Fall kann der neu gegründete Verein die Spielklassen der betreffenden Organisationseinheit des früheren Gesamtvereins im Bereich des Fußballverbandes Rheinland übernehmen.

Gültig ab 01.07.2021

Nr. 2: § 9 Nr. 6 Spielordnung

§ 9 (Einstellung des Spielbetriebs, Ausscheiden, Verzicht)

6. **Verzichtet ein Verein bzw. eine Spielgemeinschaft vor Ablauf der Mannschaftsmeldefrist auf eine sportlich erreichte Klasse oder auf den Verbleib in einer sportlich erreichten Klasse, kann er nur das Spielrecht der nächst unteren Mannschaft in Konkurrenz wahrnehmen oder in der untersten Klasse in Konkurrenz spielen. Bei Verzicht nach Ablauf der Mannschaftsmeldefrist gilt Nr. 1.**

Ein Verein, der auf eine Spielklasse oberhalb der Rheinlandliga verzichtet, gilt als Absteiger aus dieser Klasse. Dadurch erhöht sich der Abstieg aus der Rheinlandliga. Verzichtet er auf die Einteilung in der Rheinlandliga, kann er nur das Spielrecht der nächst

unteren Mannschaft in Konkurrenz wahrnehmen oder in der untersten Klasse in Konkurrenz spielen.

Gültig ab 01.07.2021

Nr. 3: § 14 Rechtsordnung

§ 14 (Einleitung eines Verfahrens)

Nrn. 1 – 4 unverändert

5. Protestgründe

Als Protestgrund können Verstöße gegen die Fußballregeln oder die Spielordnung geltend gemacht werden.

Wird der Protest mit einem Regelverstoß des Schiedsrichters begründet, muss dieser ~~geeignet gewesen sein, auf das Spielgeschehen oder das Spielergebnis entscheidenden Einfluss auszuüben~~ **die Spielwertung als verloren oder unentschieden mit hoher Wahrscheinlichkeit beeinflusst haben.**

Gültig ab 30.03.2021 (Veröffentlichung)

Nr. 4 § 18 Rechtsordnung

§ 18 (Mündliche Verhandlung)

1. Entscheidungen der Rechtsorgane in erster Instanz ergehen nach pflichtgemäßem Ermessen aufgrund mündlicher Verhandlung oder im schriftlichen Verfahren. Auf Antrag eines Beteiligten ist mündlich zu verhandeln. **Der Vorsitzende der Spruchkammer kann bei Vorliegen wichtiger Gründe oder besonderer Umstände, etwa aus Gründen des Gesundheits- und Infektionsschutzes, oder wenn ausschließlich über Rechtsfragen zu verhandeln ist, anordnen oder es auf Antrag einer Partei gestatten, dass die Verfahrensbeteiligten oder einzelne Verfahrensbeteiligte an der mündlichen Verhandlung im Wege elektronischer Kommunikation teilnehmen. Die Entscheidung des Vorsitzenden ist unanfechtbar.**
2. In Verfahren über eine Berufung oder eine ~~zugelassene~~-Revision ist grundsätzlich mündlich zu verhandeln. Mit Einverständnis aller Beteiligten, namentlich bei unstreitiger Sach- und Rechtslage, kann in Ausnahmefällen von einer Verhandlung abgesehen werden. **Nummer 1, Satz 3 und 4 gilt auch in Berufungs- und Revisionsverfahren.**
3. Unverändert

Gültig ab 30.03.2021 (Veröffentlichung)